I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 725/79 DES RATES

vom 9. April 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung [1], insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die vorgenannte Verordnung in Kraft treten kann, muß der Rat den Höchstbetrag für die zu gewährende Beihilfe einstimmig festsetzen.

Für die Ausgaben, die für das gesamte Vierjahresprogramm vorzusehen sind, hat die Kommission dem Rat Vorausschätzungen vorgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Höchstbetrag der Beihilfe, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 zu gewähren ist, wird für das gesamte Vierjahresprogramm auf 55 Millionen Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. d'ORNANO

[1] ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6.